

Verfassungsgerichtshof des Saarlandes

Definition

Der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (VerfGH) ist das Verfassungsgericht für das Saarland mit Sitz in Saarbrücken (beim Saarländischen Oberlandesgericht).

Rechtsgrundlagen

Verfassungsrechtlich verankert ist der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in Art. 96, 97 der Verfassung des Saarlandes (SVerf). Verfahren und Organisation sind im saarländischen Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG) sowie in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes des Saarlandes (VerfGHGO) geregelt.

Stellung im politischen System

Neben dem Landtag und der Landesregierung ist der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes das dritte „Organ des Volkswillens“ – so die Bezeichnung in der entsprechenden Abschnittsüberschrift der Verfassung des Saarlandes. Er ist Teil der rechtsprechenden Gewalt und hat – jeweils auf gesonderten Antrag – vor allem die Aufgabe zu prüfen, ob staatliche Hoheitsakte mit der Verfassung des Saarlandes vereinbar sind. Dabei kontrolliert er insbesondere die saarländischen Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Außerdem entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Auslegung der Verfassung bei Organstreitigkeiten.

Zusammensetzung

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus acht Mitgliedern, die vom Landtag des Saarlandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt werden (Art. 96 Abs. 1 Satz 1 SVerf). Für jedes Mitglied besteht ein Stellvertreter, der mit gleicher Mehrheit gewählt werden muss (Art. 96 Abs. 1 Satz 2 SVerf). Durch das Gesetz vom 16.7.2014 (Amtsbl. I S. 358) wurde das „Gender Mainstreaming“ auch in die Besetzung des Verfassungsgerichtshofs zementiert: Seit dem 29.8.2014 sollen nach § 2 Abs. 3a VerfGHG Frauen und Männer „jeweils mindestens drei der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs stellen.“

Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre (§ 2 Abs. 1 Satz 3 VerfGHG). Den Vorsitz des Verfassungsgerichtshofs und die allgemeine Verwaltung führt der Präsident (§ 8 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG), der im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten vertreten wird.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs ist enumerativ in Art. 97 SVerf sowie in § 9 VerfGHG aufgezählt. Die dort aufgelisteten Verfahrensarten gleichen weitgehend denjenigen, für die auf Bundesebene das Bundesverfassungsgericht zuständig ist.

1. So entscheidet der Verfassungsgerichtshof insbesondere über Streitigkeiten um Rechte und Pflichten der obersten Landesorgane (sog. Organstreitverfahren, Art. 97 Nr. 1 SVerf i.V.m. § 9 Nr. 5 VerfGHG).
2. Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines saarländischen Gesetzes kann
 - a) im Wege der abstrakte Normenkontrolle auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtags oder der Landesregierung (Art. 97 Nr. 2 SVerf i.V.m. § 9 Nr. 6 VerfGHG) und
 - b) auf Antrag eines damit befassten Gerichts im Wege der konkreten Normenkontrolle (Art. 97 Nr. 3 SVerf i.V.m. § 9 Nr. 7 VerfGHG) angestrengt werden.
3. Die Überprüfung von verfassungsändernden Gesetzen wird durch Art. 101 Abs. 3 SVerf i.V.m. § 9 Nr. 8 VerfGHG ermöglicht.
4. Praxisrelevant sind die – im Saarland nur einfachgesetzlich garantierte – Individualverfassungsbeschwerde (§ 9 Nr. 13 VerfGHG), die Kommunalverfassungsbeschwerde (Art. 123 SVerf i.V.m. § 9 Nr. 13 VerfGHG) sowie die Entscheidungen über Streitigkeiten im Rahmen der Volksinitiative und der Volksgesetzgebung (§ 9 Nr. 8a VerfGHG, Art. 99 Abs. 3 Satz 2 SVerf i.V.m. § 9 Nr. 9 sowie § 9 Nr. 10 und 11 VerfGHG).

Die weiteren Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs (insbesondere für Anklagen gegen den Ministerpräsidenten, gegen Minister oder gegen Abgeordnete, für Wahlprüfungsangelegenheiten sowie für Verzögerungsbeschwerden) ergeben sich aus Einzelbestimmungen der Verfassung und den übrigen Nummern des § 9 VerfGHG.